



Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

| Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

In der Kinder- und Jugendarbeit sind Vertrauen und ein verantwortungsvoller Umgang miteinander die wichtigste Grundlage. Als Betreuungsperson habe ich eine Vorbildfunktion und trage die Verantwortung dafür, dass diese Werte aktiv gelebt werden. Die folgenden Punkte sind für mich verbindlich:

1. Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführt ist¹. Zudem läuft aktuell kein entsprechendes Verfahren gegen mich.
2. Ich verpflichte mich, den Verein sofort zu informieren, falls ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet wird.
3. Ich achte die Rechte und die persönliche Würde aller jungen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Identität oder sozialen Lage.
4. Ich schütze Kinder und Jugendliche aktiv vor Gefahren, insbesondere vor jeder Form von Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung.
5. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten und setze mich aktiv gegen Diskriminierung oder Schädigung durch Dritte ein.
6. Wenn andere Betreuungspersonen Grenzen überschreiten, werde ich dies nicht ignorieren. Ich werde den Vorfall klar ansprechen und umgehend alle erforderlichen Schritte zur Klärung und zum Schutz der Betroffenen einleiten. Dazu gehört auch die Information der zuständigen Ansprechperson im Verein.
7. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben oder Verstöße zum Ausschluss aus dem Verein, zur Beendigung meiner Tätigkeit und gegebenenfalls zu strafrechtlichen Folgen führen.
8. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich persönlich zur strikten Einhaltung dieser Erklärung.

ORT, DATUM

NAME (IN DRUCKSCHRIFT)

UNTERSCHRIFT

¹ Den Katalog der Straftatbestände finden Sie online unter:

www.ljr-hh.de/Kinderschutz-Katalog-Straftaten

Stand: 2026 | SSC Hagen Ahrensburg von 1947 e.V.